



14. März 2007

Informationen

zum fachpraktischen Unterricht in den Bereichen Küche und Service mit muslimischen Schülerinnen und Schülern an berufsbildenden Schulen

Problembereiche:

- ⇒ Schweinefleischverarbeitung bzw. –zubereitung
- ⇒ Verwendung von Alkohol in der Küche
- ⇒ Zubereitung und Service von alkoholischen Getränken
- ⇒ Weinverkostung
- ⇒ Erscheinungsbild und Arbeitskleidung im Küchen- und Servicebereich

Standpunkt der Fachaufsicht:

Berufsbildende Schulen haben die Aufgabe neben der Vermittlung von Allgemeinbildung auch jene fachliche Bildung zu vermitteln, welche zur Ausübung eines Berufes befähigt.

An berufsbildenden Schulen mit gastgewerblicher Ausbildung sind alle Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere muslimische Schülerinnen und Schüler bereits bei der Anmeldung auf die Besonderheiten und Erfordernisse der lehrplanmäßigen Berufsausbildung in den Bereichen Küche und Service hinzuweisen (zB. Schweinefleischzubereitung, Getränkekunde, Weinverkostung, Arbeiten an der Bar, Erscheinungsbild und Arbeitskleidung, Service ohne Kopftuch etc.). Die Erziehungsberechtigten haben bereits bei der Anmeldung nachweislich die Anforderungen und Besonderheiten zur Kenntnis zu nehmen. (Vorgabe der Abteilung II/4 des BMBWK, Mustervorlage).

Schülerinnen und Schüler haben die vom Lehrplan geforderten Tätigkeiten (zB. Zubereitung von Schweinefleischgerichten, Zubereitung bzw. Ausschank von alkoholischen Getränken, Weinverkostung und Weinberatung etc.) ausnahmslos durchzuführen und werden danach entsprechend beurteilt.

Es besteht keine Verpflichtung zum Verzehr von Speisen, die sensorische Bewertung fließt aber in jedem Fall in die Leistungsbeurteilung mit ein.

Voraussetzung für eine kompetente Getränkeberatung ist eine vorangegangene Verkostung durch den/die Schüler/in. Eine Weinverkostung bedeutet aber nicht zwangsläufig eine Konsumation von Wein.

Das Beschaffen von Fleisch bzw. das Mitbringen von Küchengeräten und Werkzeugen durch muslimische Schülerinnen und Schüler ist aus hygienischen, organisatorischen und arbeitstechnischen Gründen nicht möglich.

Islamische Speise- und Fastengebote:

(Tillmann Schaible, Fachinspektor für den islamischen Religionsunterricht in Salzburg)

Islamische Speisegebote:

Ein Großteil möglicher Konflikte im Unterricht beruht auf Unkenntnis oder Fehlinterpretation der islamischen Speisegebote. Diese sind für jeden Muslim verbindlich und werden aus der Offenbarungsschrift (dem Koran) und der entsprechenden Tradition des Propheten Muhammad (der Sunna) abgeleitet. Im einzelnen sind dies:

- 1) Das Verbot, Schweinefleisch zu verzehren [Koran 2:173, 5:3 und 16:115] sowie aller Lebensmittel, die aus Schwein hergestellt wurden (also z.B. auch von Wurst, handelsüblicher Gelatine oder entsprechenden Lebensmittelzusatzstoffen).
- 2) Das Verbot, geflossenes Blut zu konsumieren [Koran 2:173, 5:3 und 16:115] sowie aller Lebensmittel, in denen Blut verarbeitet wurde.
- 3) Das Verbot, Verendetes zu verzehren [Koran 2:173, 5:3 und 16:115], also von Fleisch, das nicht geschlachtet wurde.
- 4) Das Gebot, nur rituell geschlachtetes (d.i. geschächtetes) Fleisch zu verzehren, leitet sich ebenfalls aus dem Koran [2:173, 5:3 und 16:115] ab, wird jedoch unterschiedlich interpretiert.
- 5) Das Verbot jeglicher Rauschmittel [Koran 5:90]. Dieses Verbot schließt sowohl Drogen als auch Alkoholkonsum mit ein, und zwar unabhängig davon, ob die entsprechende Dosis bewusstseinsbeeinträchtigend oder gesundheitsschädlich ist oder nicht.
- 6) Das Gebot, keine schlechten, also gesundheitsschädlichen Nahrungsmittel zu konsumieren [Koran 5:88, 8:69 etc.]. Genau genommen gehört hierzu auch das Rauchen. Hinsichtlich der Gesundheitsschädlichkeit gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Interpretationen, die für den schulischen Bereich jedoch unerheblich sind.
- 7) Uneingeschränkt verzehrt werden kann jede Art von Meerestieren [Koran 5:96], wobei umstritten ist, ob sich dies nur auf Fische bezieht.

Die Frage nach einem Grund für die koranischen Verbote stellt sich einem gläubigen Muslim nicht, da es sich für ihn hierbei um ein Gebot Gottes handelt und nicht um eine Ernährungsempfehlung. Das Recht, religiöse Speisegebote einzuhalten, fällt unter den verfassungsrechtlichen Schutz der Religionsfreiheit [Art.9 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950].

Islamisches Fastengebot im Ramadan

Eine der Grundpflichten eines Muslims ist das Fasten im islamischen Monat Ramadan. Der Ramadan ist der 9. Monat im islamischen Mondkalender. Er beginnt mit der Sichtung des neuen Mondes [2006 voraussichtlich in der Nacht zum 24. September] und endet am Vorabend des Ramadan-Festes [siehe auch RS des BMBWK Nr...]. Im Ramadan ist jeder mündige (geschlechtsreife) Muslim verpflichtet, sich tagsüber von Beginn der Morgendämmerung bis zum Sonnenuntergang des Essens, Trinkens, Rauchens etc. zu enthalten [Koran 2:183-185]. Viele muslimische SchülerInnen halten sich ganz oder teilweise an dieses Fastengebot, auch wenn sie noch nicht dazu verpflichtet sind. Im Unterricht sollte daher folgendes beachtet werden:

- 1) Das persönliche Fasten entbindet einen muslimischen Schüler/ eine muslimische Schülerin nicht von der aktiven Teilnahme am Koch-Unterricht [auch in der muslimischen Familie wird das Essen während der Fastenzeit zubereitet!].
- 2) Fastet er/sie, darf er/sie nicht zum Verzehr des Zubereiteten während der Fastenzeit gezwungen werden (er/sie kann das Zubereitete jedoch mitnehmen und am Abend essen). Dies schließt jedoch ein Abschmecken (ohne Konsumation) keineswegs aus.
- 3) Aus gesundheitlichen Gründen kann/muss das Fasten unterbrochen werden.